

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 21.10.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg am 20.10.2025 folgende Änderung der Hebesatzsatzung vom 21.10.2024 beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Wolfegg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Wolfegg und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Wolfegg.

### **§ 2 Steuersätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 v.H.,  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.  
der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der

die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wolfegg, 21.10.2025

gez.  
Peter Müller  
Bürgermeister

### **Rechtskraftdaten**

1. Erstmaliger Satzungsbeschluss am 21.10.2024 (Neufassung wg. Grundsteuerreform)
  - 1.1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung am 24.10.2024
  - 1.2. Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2025
  
2. Geändert durch:
  - 2.1 Satzung vom 20.10.2025  
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung am 23.10.2025  
Inkrafttreten der Satzung (rückwirkend) zum 01.01.2025